

Übersicht

Rechtsgrundlage:	Sonderrichtlinie Imkereiförderung 2023 - 2027
Weitere relevante Rechtsgrundlagen:	
Maßnahme:	Investitionen im Imkereisektor
Art des Verfahrens:	Aufrufverfahren
Titel des Aufrufes:	"Investitionen in die technische Ausstattung und in die Rationalisierung der Wanderimkerei (55-04 FG 1)" Imkereijahr 2024/2025
Themenbereich:	
Beschreibung zum Aufruf:	<p>Aufruf zur Einreichung von Förderanträgen für Fördergegenstand 1 der Maßnahme „Investitionen im Imkereisektor (55-04)“ im Imkereijahr 2024/2025.</p> <p>An dieser Stelle veröffentlichte Informationen über die Maßnahme „Investitionen im Imkereisektor (55-04)“ nach der Sonderrichtlinie Imkereiförderung 2023 – 2027 sind nur stark gekürzte Ausführungen der zugrundeliegenden Rechtstexte.</p> <p>Sie können das Lesen des Merkblatts und der Sonderrichtlinie Imkereiförderung 2023 – 2027 nicht ersetzen.</p>
Gewählte Org.-Einheit:	Agrarmarkt Austria, Referat 11

Allgemeiner Rahmen

Einreichfrist:	01.Aug.2024 bis: 16.Jun.2025
Festgelegte Budgethöhe:	€
Kontaktaten ausschreibende Bewilligungsstelle:	<p>Agrarmarkt Austria, Referat 11 Marktbeihilfen Dresdner Straße 70, 1200 Wien T: 050 3151 E: imkereifoerderung@ama.gv.at</p>

Ziele des Verfahrens

Ziele:	<ul style="list-style-type: none">• Spezifisches Ziel 2: Die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung.
---------------	---

Fördergegenstände

FG-Nummer:	1
Bezeichnung:	Investitionen in die technische Ausstattung und in die Rationalisierung der Wanderimkerei

Langtext gemäß Rechtsgrundlage:

Dieser Fördergegenstand umfasst die Unterstützung von Investitionen in die technische Ausstattung für die Imkereiwirtschaft inklusive der technischen Ausstattung für die Wanderimkerei. Von der Unterstützung sind bauliche Maßnahmen ausgenommen. Die förderfähigen Maschinen, Geräte und sonstige technische Einrichtungen werden in Listen aufgeführt.

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:**Beispiele:**

Abfüllanlagen, Entdeckelungsanlagen, Schleuderstraßen und ihre Bestandteile, Anhänger und Aufbauten für die Bienenwanderung, elektronische Systeme zur Trachtbeobachtung, selbstfahrende Wanderhilfen

Förderwerber**Förderwerber:**

Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften
- juristische Personen
- natürliche Personen
- Personenvereinigungen

Sonstige förderwerbende Personen

- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften
- juristische Personen
- natürliche Personen
- Personenvereinigungen

Zusätzliche Information:

Förderwerbende Personen nach Punkt 5.1.1, Unterpunkt 2, SRL Imkereiförderung 2023 – 2027

Fördervoraussetzungen**Fördervoraussetzungen:**

- Allgemeine Fördervoraussetzungen I: Haushaltsrechtliche Grundsätze §54 GSP-AV, Befähigung der förderwerbenden Person §55 GSP-AV, Zulässigkeit weiterer Fördermittel §56 GSP-AV, Durchführungszeitraum §59 GSP-AV
- Allgemeine Fördervoraussetzungen II: Projektstandort § 61 GSP-AV, Aufbewahrung Unterlagen §16 GSP-AV, Duldung und Mitwirkung §17 GSP-AV
- Registrierung im VIS: Förderwerbende Personen gemäß Punkt 5.1.1, Unterpunkte 2 oder 3 der SRL Imkereiförderung 2023 - 2027, müssen im Veterinärinformationssystem (VIS) nachweislich als Imkerin oder Imker registriert sein und die erforderlichen Meldungen durchführen.
- Mitgliedschaft: Förderwerbende Personen müssen Mitglieder einer in der Bienenzucht und/oder Imkereiwirtschaft tätigen Organisation (z.B. Imkerortsverein oder -gruppe, Landesimkerverband, Biene Österreich – Imkereiachverband etc.) sein, oder zu einer in der Bienenzucht und/oder Imkereiwirtschaft tätigen Organisation in einem solchen vertraglichen Verhältnis stehen, dass die

ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme gesichert ist.

- Teilnahme am „Qualitätsprogramm Biene Österreich“ oder am „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016“: Förderwerbende Personen gemäß Punkt 5.1.1, Unterpunkt 2, SRL Imkereiförderung 2023 - 2027 müssen nachweislich am „Qualitätsprogramm Biene Österreich“ oder am „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016“ teilnehmen.
- Fördergegenstand „Investitionen in die technische Ausstattung und in die Rationalisierung der Wanderimkerei“: Für diese Maßnahme kommen nur förderwerbende Personen gemäß Punkt 5.1.1, Unterpunkt 2 in Betracht. Die Förderung kann im jeweiligen Imkereijahr nur einmal pro förderwerbender Person in Anspruch genommen werden.
- Fördergegenstand „Investitionen in die technische Ausstattung und in die Rationalisierung der Wanderimkerei“: Die förderwerbende Person muss nachweislich mindestens 50 Bienenstöcke bewirtschaften und über einen imkerlich begründeten Einheitswertbescheid verfügen oder im Firmenbuch oder im Vereinsregister eingetragen sein (Firmenbuchauszug oder Vereinsregisterauszug).
- Fördergegenstand „Investitionen in die technische Ausstattung und in die Rationalisierung der Wanderimkerei“: Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation der förderwerbenden Person auf dem Gebiet der Bienenzucht und Imkereiwirtschaft -durch Vorlage einer geeigneten, erfolgreich abgelegten Facharbeiter-/Meisterprüfung (Prüfungzeugnis) oder -durch Vorlage einer Bestätigung der angemessenen Berufserfahrung von mindestens 5 Jahren
- Fördergegenstand „Investitionen in die technische Ausstattung und in die Rationalisierung der Wanderimkerei“: Die förderwerbende Person hat einen von einer Landwirtschaftskammer bestätigten Betriebsverbesserungsplan vorzulegen.
- Fördergegenstand „Investitionen in die technische Ausstattung und in die Rationalisierung der Wanderimkerei“: Förderfähig für Investitionen in die technische Ausstattung sind die im Anhang IV der SRL Imkereiförderung 2023 - 2027 gelisteten Maschinen und Geräte, soweit der Gesamtbetrag der Anschaffungen € 1.700 netto übersteigt.
- Fördergegenstand „Investitionen in die technische Ausstattung und in die Rationalisierung der Wanderimkerei“: Förderfähig für Investitionen in die Rationalisierung der Wanderimkerei sind die im Anhang IV der SRL Imkereiförderung 2023 - 2027 eigens mit * gekennzeichneten Maschinen und Geräte für die Wanderimkerei, soweit der Gesamtbetrag der Anschaffungen € 1.700 netto übersteigt.
- Fördergegenstand „Investitionen in die technische Ausstattung und in die Rationalisierung der Wanderimkerei“: Die förderfähige Investitionskostenobergrenze für Investitionen in die technische Ausstattung sowie für die Rationalisierung der Wanderimkerei beträgt insgesamt € 55.000 netto. Liegt der Gesamtbetrag der Aufwendungen für Investitionen pro Imkereijahr über € 55.000 netto, können nur die Kosten bis zu einer Höhe von € 55.000 netto berücksichtigt werden.

Es sind keine zusätzlichen Fördervoraussetzungen vorhanden.

Auflagen

Auflagen:

- **Behaltverpflichtung:** Die geförderte Investition muss mindestens fünf Jahre nach der Abschlusszahlung an den Förderwerber von ihm innerhalb des Programmgebiets ordnungsgemäß und den Zielen oder Durchführungsbedingungen des jeweiligen Projekts entsprechend genutzt und instandgehalten werden.
- **Aufbewahrung der Unterlagen:** Es gelten die Bestimmungen des § 16 der GSP-AV.

- Mitwirkungspflichten bei Überprüfung, Monitoring und Evaluierung der Fördermaßnahmen Es gelten die Bestimmungen des § 17 der GSP-AV.
- Gesonderte Buchführung: Es gelten die Bestimmungen des § 76 der GSP-AV.
- Die förderwerbende Person ist verpflichtet, jede weitere Beantragung einer Förderung für dasselbe Vorhaben der Zahlstelle mitzuteilen.

Keine aufrufspezifischen Auflagen vorhanden.

Förderfähige Kosten

Kostenarten:	Investitionskosten
Nicht-förderfähige Kosten:	Es gelten die Bestimmungen des § 68 der GSP-AV. Hinsichtlich § 68 Abs. 1 Z 2 wird die Kleinbetragsgrenze auf 50 € (netto) gesenkt.
Zusätzliche Information:	
Unter- und Obergrenze:	Fördergegenstand „Investitionen in die technische Ausstattung und in die Rationalisierung der Wanderimkerei“: Untergrenze € 1.700 netto, Obergrenze € 55.000 netto.

Art und Ausmaß

Fördersätze

Fördersätze:	Der Zuschuss für Investitionen im Imkereisektor beträgt 35 % der anrechenbaren Kosten, für biologisch wirtschaftende förderwerbende Personen jedoch 45 % der anrechenbaren Kosten. Bei einer nachweislichen Teilnahme der förderwerbenden Person am „Qualitätsprogramm Biene Österreich“ und am „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016“ erhöht sich der Zuschuss um 10 %-Punkte auf 45 % der anrechenbaren Kosten, für biologisch wirtschaftende förderwerbende Personen jedoch auf 55 % der anrechenbaren Kosten
---------------------	---

Zuschläge

Zuschläge:	keine
-------------------	-------

Förderbetrag

Förderbetrag:	-
----------------------	---

Zeitpunkt der Kostenanerkennung

Zeitpunkt der Kostenanerkennung:	Frühestmöglicher Zeitpunkt zur Kostenanerkennung ist das Datum des Einreichens des Förderantrags. Es gelten die Vorgaben gemäß § 69 GSP-AV (GAP Strategieplan-Anwendungsverordnung).
---	--

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen: keines

Zusätzliche Information:

Berücksichtigung von Einnahmen

Berücksichtigung von Einnahmen: -

Zusätzliche Information:

Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)